Sukzessivliefervertrag mit Depositär

zwischen

Firma Parfums Maxon SA,

Adresse

nachfolgend Lieferant

und

Firma FAZ,

Adresse

nachfolgend Depositär

I. Vertragsgegenstand

1. Der Depositär wird mit diesem Vertrag ermächtigt zum Verkauf der Parfums Maxon wie sie in den diesem Vertrag beiliegenden Bestell- und Preisliste bezeichnet sind. Die so bezeichneten Parfums Maxon werden nachfolgend «Vertragsprodukte» genannt.
2. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien richten sich nach den in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen.

II. Pflichten des Lieferanten

1. Der Lieferant wird sich in vernünftigem Rahmen bemühen, die Bestellungen des Depositärs ordnungsgemäss auszuführen, soweit sein Vorrat reicht.
2. Der Lieferant wird den Depositär bei der Absatzentwicklung durch Zurverfügungstellung nützlicher Unterlagen unterstützen. Hierzu wird der Lieferant gemäss Ziff. V nachstehend angemessenes Werbe-, Promotions- und Testmaterial bereitstellen.
3. Der Lieferant darf dem Verkaufspersonal des Depositärs ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung keine Vergünstigungen gewähren. Im Falle einer nachgewiesenen und vom Lieferanten zu vertretenden Verletzung dieser Bestimmung kann der Depositär nach fruchtloser Mahnung gemäss Ziff. VII.2 fristlos kündigen.
4. Der Lieferant wird den Vertrieb der Vertragsprodukte im Rahmen des selektiven Vertriebsnetzes von Parfums Maxon S4 und im Einklang mit den Bestimmungen des schweizerischen Rechts sicherstellen.

III. Pflichten des Depositärs

1. Der Depositär darf die Vertragsprodukte nur in der autorisierten Verkaufsstelle anbieten und/oder verkaufen. Im Falle eines Verkaufs und/oder des Angebots von Vertragsprodukten an einem anderen Ort kann der Lieferant den vor­liegenden Vertrag gemäss Ziff. VII.2 fristlos kündigen.
2. Schliesst der Depositär seine Verkaufsstelle endgültig oder verlagert er die Verkaufsräume, führt dies zur automatischen Beendigung des vorliegenden Vertrages ohne jede Kündigungserklärung seitens des Lieferanten.
3. Sind die folgenden Voraussetzungen erfüllt, muss der Lieferant auf Verlangen des Depositärs einen neuen Depotvertrag abschliessen.
4. Der Depositär muss den Lieferanten spätestens drei Monate vor der geplanten Verlegung der Verkaufsstelle über seine diesbezügliche Absicht informieren.
5. Die alte Verkaufsstelle muss endgültig geschlossen worden sein.
6. Die neue Verkaufsstelle muss den gleichen Qualitätsansprüchen genügen wie die alte Verkaufsstelle.
7. Die neue Verkaufsstelle muss in derselben politischen Gemeinde liegen wie die alte Verkaufsstelle.
8. Die neue Verkaufsstelle muss für dieselbe Art von Vertrieb konzipiert sein wie die ursprüngliche Verkaufsstelle.
9. Die neue Verkaufsstelle darf keine nachteiligen Auswirkungen auf die gleichmässige Verteilung von anderen autorisierten Verkaufsstellen des selektiven Vertriebsnetzes des Lieferanten haben.
10. Der Depositär muss dem Lieferanten die Art und Qualität aller Verkaufswaren mitteilen, die zurzeit in der Verkaufsstelle verkauft und künftig dort verkauft werden sollen. Es dürfen keine Waren in der Verkaufsstelle angeboten werden, die in irgendeiner Weise der Marke Parfums Maxon Schaden zufügen könnten.
11. Der Depositär muss seine Verkaufsstelle für die Lagerung und Ausstellung in ordentlichem und sauberem Zustand halten. Die gesamte Ausstattung der Verkaufsstelle und/oder der speziellen Parfümerie-Abteilung innerhalb der Verkaufsstelle müssen den Qualitätsstandard des Markennamens Parfums Maxon erfüllen.
12. Der Depositär verfügt im Übrigen über eine fachliche Qualifikation auf dem Gebiete der Parfümerie und ist verpflichtet, eine ausreichende Anzahl seiner Verkäufer zu den angebotenen Schulungen des Lieferanten zu entsenden.
13. Der Depositär verpflichtet sich zur Unterhaltung eines Kundenberatungs- und Vorführservices.
14. Bei der Gestaltung der Verkaufspreise ist der Depositär frei. Der Depositär bietet die Vertragsprodukte nur in ihrer Originalverpackung an und darf diese nur nach Einheiten und nicht nach ihrem Gewicht, ihrem Volumen oder in einer sonstigen Form verkaufen.
15. Die Vertragsprodukte darf der Depositär nur in der Verkaufsstelle und nur zum Zeitpunkt des Kaufs ausliefern. Eine Versendung der Vertragsprodukte, gleich welcher Art, ist untersagt.
16. *Der Depositär darf die Vertragsprodukte einzig in der Schweiz, im Einzelhandel und nur an solche Endverbraucher verkaufen, bei denen ein Endverkauf ausgeschlossen werden kann.*
17. *Der Depositär darf die Vertragsprodukte an andere von Parfums Maxon SA autorisierte Depositäre in der Schweiz oder einem anderen Mitgliedstaat der EU oder EFTA weiterverkaufen.*
18. *Der Depositär ist verpflichtet, seinen ganzen Bedarf an Vertragsprodukten vom Lieferanten zu beziehen. Er darf jedoch Vertragsprodukte auch von einem anderen autorisierten Parfums Maxon SA Depositär oder einem anderen ausschliesslichen Parfums Maxon SA Vertriebsberechtigten in der EFTA oder EU kaufen. Der Bezug aus jeder anderen Quelle ist ausdrücklich untersagt.*
19. Der Depositär wird pro Kalenderjahr zu einem Mindestbezug vom Lieferanten und für die Verkaufsstelle von ........... verpflichtet (Beilage). Der Mindestbezug darf aber 40% des Durchschnittsbezuges aller schweizerischen Parfums Maxon SA Depositäre im Vorjahr zuzüglich eines Zuschlages für das laufende Jahr aus Preiserhöhungen und allfälliger Neueinführung von Vertragsprodukten nicht unterschreiten. Für das Folgejahr kann der Lieferant den Mindestbezug neu anpassen und dem Depositär schriftlich mitteilen. Lehnt der Depositär den neuen Mindestbezug ab, kann der Lieferant den vorliegenden Vertrag gemäss den Bestimmungen über die vorzeitige Vertragsbeendigung wegen der wesentlichen Bedeutung dieser Bestimmung kündigen.
20. Unterhält der Depositär mehrere Verkaufsstellen, die autorisiert sind, so muss der Mindestbezug von jeder Verkaufsstelle erreicht werden. Der Berechnung werden nur vom Lieferanten bezogene Vertragsprodukte zugrunde gelegt.
21. Der Depositär verpflichtet sich, jederzeit und in jeder seiner Verkaufsstellen einen Lagerbestand von mindestens zwei Dritteln der Referenzen aller beim Lieferanten erhältlichen Produkte und Produktlinien und mindestens einen Artikel pro Referenz zu unterhalten. Neu eingeführte Produkte sind vom Depositär immer an Lager zu halten.
22. Der Depositär wird nur einwandfreie Vertragsprodukte zum Verkauf anbieten und den Lagerbestand pro Vertragsprodukt jährlich mindestens zweimal umschlagen. Die Vertragsprodukte sind in einem dunklen, staubfreien und trockenen Raum zu lagern. Der Lieferant oder ein von ihm Beauftragter haben während der üblichen Geschäftszeiten jederzeit Zutritt zu der Verkaufsstelle, um die Einhaltung obengenannter Bestimmungen zu überprüfen.
23. Überlagerte oder in ihrer Beschaffenheit veränderte Produkte darf der Depositär nicht mehr verkaufen. Solche Produkte sind an den Lieferanten zurückzugeben. Hat der Depositär die schlechte Qualität der Produkte selber zu verantworten, wird ihm der Einkaufspreis derartiger Produkte nicht rückvergütet. Vorbehalten bleiben anderslautende schriftliche Abmachungen.
24. Will der Lieferant ein Produkt aus dem Handel nehmen, muss der Depositär im Austausch das Nachfolgeprodukt übernehmen.
25. Der Depositär darf kein Produkt darbieten oder verkaufen, dessen Warenzeichen, Name oder Aufmachung zur Verwechslung mit einer Marke oder einem Produkt der Parfums Maxon SA führen kann.
26. Durch den vorliegenden Vertrag erwirbt der Depositär keinerlei gewerbliche Schutzrechte wie Patent-, Urheber-, Gebrauchs- oder Geschmacksmusterrecht, Handelsname, Warenzeichen oder Logo. Der Depositär muss den Lieferanten über jede Verletzung der gewerblichen Schutzrechte informieren. Bei gerichtlichen Vorkehren ist der Depositär zur Zusammenarbeit verpflichtet. Der Lieferant trägt alle Kosten.

IV. Schutz des Vertriebsnetzes

Der Depositär darf die Vertragsprodukte nur an autorisierte Mitglieder des EU- und EFTA-Vertriebsnetzes von Parfums Maxon SA abgeben, beziehen und verkaufen.

V. Zusammenarbeit im Werbebereich

1. Der Depositär wird durch aktive und vorbehaltlose Teilnahme an allen vom Lieferanten vorgeschlagenen Werbe- und Promotionskampagnen das Image der Vertragsprodukte und des Markennamens Parfums Maxon SA fördern.
2. Alles verwendete Werbe-, Promotions- und Testmaterial stellt der Lieferant dem Depositär zu Verfügung und bleibt im Eigentum des Lieferanten.
3. Der Depositär verpflichtet sich, zum Zwecke der Ausstellung und der Bewerbung der Vertragsprodukte nur Material zu verwenden, das vom Lieferanten aus­drücklich empfohlen oder genehmigt wurde. Anzeigen und sonstige Werbe­ankündigungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten und sind als Probeabzüge vorzulegen.
4. Die freie Gestaltung der Verkaufspreise und deren werbliche Erwähnung bleibt von den vertraglich eingeräumten Rechten des Lieferanten zur Kontrolle der werblichen Massnahmen des Depositärs unberührt.
5. Der Lieferant trägt die Kosten einer nationalen oder regionalen Werbung.

VI. Vertragsdauer

1. Der vorliegende Vertrag tritt am Tage seiner beidseitigen Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis zum ... ,….. es sei denn, er wird gemäss den nachfolgenden Bestimmungen betreffend vorzeitige Vertragsbeendigung von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt.
2. Nach Ablauf dieser Frist verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, es sei denn, dass eine der Parteien spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich und eingeschrieben kündigt.
3. Der vorliegende Vertrag ist an die Person des Depositärs gebunden und im Hinblick auf seine fachlichen Qualifikationen geschlossen worden. Der Depositär darf deshalb ihm nach diesem Vertrag zustehende Rechte weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder abtreten.
4. Der vorliegende Vertrag endet automatisch im Falle einer wesentlichen Veränderung der Eigentums-, Besitz- oder Geschäftsleitungsverhältnisse, insbesondere wegen einer Veränderung im Management, Übertragung von Gesellschaftsanteilen oder Aktiva des Unternehmens, Verpachtung des Unternehmens, Abgabe oder Veränderung der Geschäftsleitungsbefugnis, Veränderung des Gesellschaftskapitals oder der Kontrollstruktur.

VII. Vorzeitige Vertragsbeendigung

1. Der Vertrag endet automatisch und ohne Kündigungserklärung,
2. wenn der Depositär seine Verkaufsstelle endgültig schliesst oder seine Verkaufsräume verlegt;
3. wenn sich die Geschäftsleitungs- oder Inhaberverhältnisse bezüglich der Verkaufsstelle gemäss Ziff. VI hiervor ändern.
4. Der Lieferant ist zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt,
5. wenn der Depositär den vertraglich fixierten Qualitätsanforderungen nicht mehr genügt;
6. wenn der Depositär die Vertragsprodukte an einem anderen Ort als der Verkaufsstelle ausstellt oder verkauft;
7. wenn der Depositär die Bestimmungen über die gewerblichen Schutzrechte verletzt.
8. Jede Partei ist zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt,
9. wenn hinsichtlich der anderen Partei ein gerichtliches Verfahren wegen Konkurs, Umschuldung oder sonstige Vereinbarung zur Schuldtilgung läuft;
10. wenn das Geschäft liquidiert oder aufgelöst wird;
11. im Falle höherer Gewalt.
12. Der Lieferant ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Depositär seiner Zahlungspflicht nicht binnen einer Frist von dreissig Tagen nach Erhalt einer ihm vom Lieferanten per Einschreiben übersandten Mahnung nachkommt.
13. Jede Partei hat das Recht, den vorliegenden Vertrag zu kündigen, wenn die andere Partei eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages nicht einhält und eine solche Vertragsverletzung binnen zweier Monate ab Erhalt einer von der anderen Partei per Einschreiben übersandten Mahnung nicht behebt.

VIII. Abwicklung bei Vertragsbeendigung

1. Mit Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, gelten alle angenommenen, aber noch nicht ausgeführten Bestellungen als storniert. Vertragsprodukte, die sich noch in seinem Besitz befinden, darf der Depositär nicht veräussern, unabhängig davon, ob die Produkte bereits bezahlt sind oder nicht.

1. Bei Ablauf oder vorzeitiger Beendigung des vorliegenden Vertrages wird der Lieferant die beim Depositär liegende Ware überprüfen und nach folgender Massgabe zurücknehmen:
2. sofort wiederverkäufliche Vertragsprodukte kauft der Lieferant zum Einkaufspreis des Depositärs zurück;
3. nicht mehr verkaufsfähige Vertragsprodukte kauft der Lieferant zum Einkaufspreis abzüglich eines von den Parteien einvernehmlich zu bestimmenden Prozentsatzes zurück;
4. alle übrigen Vertragsprodukte hat der Depositär auf seine Kosten an den Lieferanten zurückzugeben.
5. Alle Unterlagen sowie sämtliches Vorführ- und Werbematerial, die dem Depositär zur Verfügung gestellt worden sind, sind dem Lieferanten unverzüglich zurückzugeben. Der Depositär hat ausserdem sämtliches schriftliches Werbematerial und alle sonstigen Hinweise zu entfernen, die auf die Zugehörigkeit zum selektiven Vertriebsnetz der Parfums Maxon SA hindeuten.
6. Sämtliche Zahlungsansprüche des Lieferanten gegen den Depositär werden mit Beendigung des vorliegenden Vertrages sofort fällig. Der Lieferant kann Forderungen des Depositärs mit eigenen Forderungen verrechnen.

IX. Kein Vertreterverhältnis

Der vorliegende Vertrag begründet, veranlasst oder beweist weder ein Handels­vertretungsverhältnis noch eine Partnerschaft, noch ein Gemeinschaftsunter­nehmen zwischen den Parteien. Der Depositär wird insbesondere nicht als Bevollmächtigter, Mitgesellschafter oder Mitunternehmer des Lieferanten auftreten, keine Zahlungen für den Lieferanten entgegennehmen, keine auf den Lieferanten lautende Empfangsbestätigungen erstellen oder auf sonstige Art und Weise eine Verpflichtung oder Zusicherung zu Lasten des Lieferanten eingehen.

X. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung des vorliegenden Vertrages unwirksam werden, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt.

XI. Duldung von Vertragsverletzungen

Wenn eine Partei Vertragsverletzungen der anderen Partei duldet, bedeutet das insbesondere keinen Verzicht auf die Geltendmachung der ihr zustehenden Rechte.

XII. Höhere Gewalt

Die Parteien haften für jede von ihnen zu vertretende Vertragsverletzung. Sie haften aber nicht für die Nichterfüllung von Verpflichtungen, die auf Ereignissen höherer Gewalt beruhen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Streiks, Behinderungen durch Gesetzgebung oder Verwaltung, Krieg und Bürgerunruhen. Ist eine Partei aus vorgenannten Gründen über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten gehindert, darf die andere Partei den Vertrag fristlos kündigen oder die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen ruhen lassen.

XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ist . Der Vertrag unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht.

| [Ort], Datum |  | [Ort], Datum |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift |  | Unterschrift |
|  |  |  |